



## Gemeinderatssitzung 08/2024 vom Montag, 22. April 2024

### Protokollauszug

---

**Verkehr, Bauwesen, Gewässer, Umweltschutz  
Heimatschutz, Denkmalpflege, Ortsbild**

**73.02.07**

#### **123/2024 Ortsplanungsrevision; kommunale Schutzverordnung Bereich Kulturgüter - Verabschiedung für die Mitwirkung**

##### **I. Sachverhalt**

- A. Die Überarbeitung der Ortsplanung erfolgt in verschiedenen Arbeitsphasen. Der Richtplan wurde am 22. November 2021 genehmigt und vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 22. Juni 2022 zur Kenntnis genommen. Seit Frühjahr 2022 wird die Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) überarbeitet. Ebenfalls Teil der Gesamtrevision ist die Schutzverordnung (Natur- und Landschaft sowie Kulturgüter).
- B. Die bestehende kommunale Schutzverordnung der Gemeinde Au stammt aus dem Jahre 1995. Sie umfasst sowohl die Kulturgüter wie auch den Landschafts- und Naturschutz. Die ERR Raumplaner AG überarbeitet den Teil Schutzverordnung Kulturgüter auf Basis der ab 2014 durch Luzia Bänziger vorgenommenen Überprüfung. Die Vorprüfung durch den Kanton ist erfolgt.
- C. Dem Gemeinderat werden folgende Unterlagen der Schutzverordnung Teil Kulturgüterschutz zur Verabschiedung zur Mitwirkung unterbreitet:
- Plan zur Schutzverordnung Bereich Kulturgüterschutz 1:5'000, dat. 15.03.2024;
  - Planungsbericht Schutzverordnung zum Kulturgüterschutz, dat. 15.03.2024;
  - Gemeinde Au, Kulturgüterinventar, dat. 15.03.2024
  - Schutzverordnungstext, Schutzverordnung zum Kulturgüterschutz, dat. 15.03.2024
- D. Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation St. Gallen (AREG) vom 25. Mai 2023 liegt vor. Die Hinweise aus der Vorprüfung zur Schutzverordnung wurden entsprechend berücksichtigt.
- E. Die Gemeinde sorgt bei Richt- und Nutzungspläne für eine geeignete Mitwirkung. Die Schutzverordnung Kulturgüterschutz wird der ordentlichen Mitwirkung unterstellt. Die Bevölkerung hat damit die Gelegenheit, sich zum aktuellen Projektstand vernehmen zu lassen.

##### **II. Erwägungen**

1. Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung (Art. 34 Planungs- und Baugesetz, sGS 731.1; abgekürzt PBG).



Gemeinderatssitzung 08/2024 vom Montag, 22. April 2024

Protokollauszug

2. Bei der Erarbeitung der vorliegenden Schutzverordnung, Bereich Kulturgüterschutz, wurden die privaten Grundeigentümern informiert, welche eine wesentliche Änderung erfahren. Verschiedene öffentlich-rechtliche Grundeigentümer wurden zudem über die vorgesehenen Eintragungen und die anstehende Mitwirkung informiert. Während der Mitwirkung haben alle Eigentümerinnen und Eigentümer von betroffenen Grundstücken Gelegenheit sich einzubringen.
3. Die Bauverwaltung wird die Mitwirkung über die amtlichen Informationsplattformen durchführen.

**III. Beschluss**

1. Der Gemeinderat beschliesst, die Schutzverordnung Kulturgüterschutz, dat. 15. März 2024 für die Mitwirkung zu verabschieden.
2. Die Bauverwaltung wird beauftragt, das Mitwirkungsverfahren nach Art. 34 PBG durchzuführen.

Beilagen

- Plan zur Schutzverordnung Bereich Kulturgüterschutz 1:5'000, dat. 15.03.2024;
- Planungsbericht Schutzverordnung zum Kulturgüterschutz, dat. 15.03.2024;
- Gemeinde Au, Kulturgüterinventar, dat. 15.03.2024
- Schutzverordnungstext, Schutzverordnung zum Kulturgüterschutz, dat. 15.03.2024
- Objektliste Kulturgüterschutz

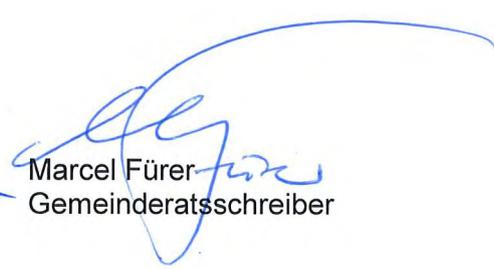
Protokollauszug an

- Philipp Hartmann, Bereichsleiter Bau/Liegenschaften (elektronisch)
- Martin Frei, Bauverwalter



Gemeinderat

  
Christian Sepin  
Gemeindepräsident

  
Marcel Fürer  
Gemeinderatsschreiber

versandt am: 25. April 2024